

**Schlichtungsausschussordnung
vom Gesamtvorstand des DJV-Landesverbandes Niedersachsen beschlossen am
6. März 2006**

§ 1

Der Schlichtungsausschuss entscheidet über die ihm gemäß Satzung des DJV-Landesverbandes Niedersachsen übertragenen Vereinsverfahren.

§ 2

Mitglied des Schlichtungsausschusses kann niemand sein,

1. wer in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.

Kein Mitglied des Schlichtungsausschusses darf an einer Entscheidung mitwirken, durch die es unmittelbar oder mittelbar betroffen ist. Wirkt es trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass eine der Parteien während des Verfahrens die Mitwirkung gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der ergangenen Entscheidung nicht berührt.

§ 3

Wird ein Mitglied des Schlichtungsausschusses von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat es zunächst selbst hierüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrengerichtes hierüber. Bei Stimmengleichheit gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt.

§ 4

Der Schlichtungsausschuss tagt nach Bedarf. Es beschließt über die Einleitung des Verfahrens. Nach Verfahrenseinleitung kann der Vorsitzende allein Ermittlungen anstellen, er kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Schlichtungsausschusses hinzuziehen oder einen Berichterstatter ernennen, der an seiner Statt tätig wird. Dem beschuldigten Mitglied ist der Vorwurf bekannt zu machen. Ihm ist bereits vor einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schlichtungsausschusses. Die Beteiligten des Verfahrens sind über Ort und Zeitpunkt des Verhandlungstermins mindestens sieben Tage vorher durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, sofern nicht eine Verhinderung begründet und dem Schlichtungsausschuss rechtzeitig bekanntgegeben wird.

§ 6

Der Vorsitzende eröffnet und führt die Verhandlung, die nicht öffentlich ist. Es ist ein Protokoll zu führen, das auch während der Verhandlung auf Tonträger diktiert werden kann. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben.

§ 7

In der Verhandlung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat das letzte Wort.

§ 8

Eine Vertretung durch einen Anwalt oder einen sonstigen Beauftragten ist nicht zulässig.

§ 9

Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Beratung. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist unanfechtbar. Sie ist den Beteiligten unter Darlegung der Gründe spätestens vier Wochen nach der Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Abschriften dieser Entscheidung sind dem Landesvorstand und dem zuständigen Bezirksverband zu übersenden.